

ZH_OBERGERICHT RT250022 vom 16. Januar 2026

ZH Obergericht, 2026-01-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT250022

FR: ZH_OBERGERICHT RT250022 du 16 janvier 2026

IT: ZH_OBERGERICHT RT250022 del 16 gennaio 2026

Erwägungen

E. 1

Der Gesuchstellerin wird provisorische Rechtsöffnung erteilt in Betreuung Nr. ..., Betreibungsamt Zürich 2, Zahlungsbefehl vom 18. Oktober 2024, für Fr. 563'580.– nebst Zins zu 5 % seit 1. Oktober 2024, Fr. 50'722.20 nebst Zins zu 5 % seit 1. Oktober 2024.

E. 2

a) Die Vorinstanz erwog, da die Gesuchsgegnerin die Auszahlung der Darlehenssumme von EUR 600'000.– nicht bestritten habe, stelle der Darlehensvertrag vom 31. März 2023 einen provisorischen Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 82 Abs. 1 SchKG dar. Die Fälligkeit der Forderungen (Darlehenssumme und Vertragszins) sowie der Verzugseintritt seien durch das eingereichte Kündigungsschreiben vom 16. September 2024 zudem schlüssig behauptet bzw. ausgewiesen (unter Hinweis auf Urk. 1 Rz. 7 und Rz. 11 sowie Urk. 5/7). Allerdings habe die Gesuchstellerin den aufgelaufenen Vertragszins fälschlicherweise ausgehend von einer Darlehenslaufzeit von 18 Monaten berechnet (unter Hinweis auf Urk. 1 Rz. 9 sowie Urk. 5/7). Tatsächlich habe diese jedoch nur 15 Monate (1. Juli 2023 bis 30. September 2024) betragen, weshalb der aufgelaufene Vertragszins lediglich im Umfang von EUR 45'073.95 ausgewiesen sei. Zusammengefasst sei der Gesuchstellerin die provisorische Rechtsöffnung für Fr. 563'580.– sowie Fr. 42'338.– (EUR 45'073.95 zum Umrechnungskurs von EUR 1.– = Fr. 0.9393), beides nebst Zins zu 5 % seit dem 1. Oktober 2024, zu erteilen. Im Mehrbetrag sei das Gesuch abzuweisen (Urk. 12 S. 3 f. E. 2.3). b) Die Gesuchstellerin führt in ihrer Beschwerdeschrift zu den erstinstanzlichen Erwägungen aus, Hintergrund des vorinstanzlichen Gerichtsverfahrens sei ein aktenkundiger Darlehensvertrag zwischen den Parteien vom 31. März 2023. Aus dem Vertrag gehe hervor, dass das Darlehen zunächst eine Laufzeit vom 1. April 2023 bis 30. Juni 2023 gehabt und sich danach automatisch um jeweils drei weitere Monate verlängert habe. Die Kündigungsfrist betrage zehn Tage und der Darlehenszins 6 % p.a. bei nachschüssiger Zahlung am Darlehensende (unter Hinweis auf Urk. 15/3). Wie aus dem Darlehensvertrag vom 31. März 2023 ersichtlich, habe die Vertragslaufzeit nach der gegenseitigen Unterzeichnung vom 31. März 2024 (recte: 2023) ab 1. April 2023 zu laufen begonnen und habe nach mehrmaliger dreimonatiger Vertragsverlängerung infolge der Kündigung vom 16. September 2024 am 30. September 2024 geendet, was vom 1. April 2023 bis zum 30. September 2024 einer Vertragsdauer von 18 Monaten entspreche (je neun Monate im Jahr 2023 und im Jahr 2024). Diese Laufzeit habe sie insbeson-

- 4 - dere betreffend den addierten Darlehenszins zu 6 % p.a. von gesamthaft EUR 54.000.– (EUR 600'000.– x 0.06 Zins x 1,5 Jahre bzw. 18 Monate; unter Hinweis auf Urk. 15/4) thematisiert. Damit seien die Ausführungen der Vorinstanz, welche von einer Vertragslaufzeit von 15 Monaten ausgegangen sei, widerlegt (was einer offensichtlich unrichtigen Feststellung des Sachverhaltes durch die Erstinstanz entspreche, Art. 320 lit. b

ZPO). Dies sei von Relevanz für den von der Gesuchsgegnerin für die Vertragsdauer geschuldeten Vertragszins, wofür sie im Rechtsöffnungsbegehren eine Zinsforderung von Fr. 50'722.20 beantragt habe, welche von der Vorinstanz in der Höhe nicht beanstandet worden sei, was die per Datum des Betreibungsbegehrens vom 15. Oktober 2024 erfolgte Währungsumrechnung der EUR 54'000.– Vertragszinsen im Sinne von Art. 67 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG in die Landeswährung Schweizer Franken umfasse (unter Hinweis auf Urk. 15/5; Urk. 11 S. 3 f. Rz. 6, 8 und 9). c) Die Vorinstanz führte aus, die Fälligkeit der Forderungen sowie der Verzugseintritt seien durch das eingereichte Kündigungsschreiben vom 16. September 2024 schlüssig behauptet bzw. ausgewiesen (Urk. 11 S. 3 E. 2.3). Das Darlehen hatte gemäss Darlehensvertrag zunächst eine Laufzeit vom 1. April 2023 bis 30. Juni 2023 (Urk. 5/5 S. 1 § 3). In der Folge verlängerte sich die Darlehensdauer um jeweils drei Monate bis 30. September 2024, da der Darlehensvertrag nachgewiesenermassen am 16. September 2024 fristgemäss auf den 30. September 2024 gekündigt wurde (Urk. 5/7, Urk. 5/5 S. 1 § 4). Die Vertragsdauer vom 1. April 2023 bis Ende September 2024 betrug demnach entgegen den erstinstanzlichen Erwägungen 18 und nicht 15 Monate. Dies ergibt eine Gesamtverzinsung von EUR 54'000.– (EUR 600'000.– x 6 % x 1,5 Jahre) bzw. Fr. 50'722.20 (beim von der Gesuchstellerin geltend gemachten und von der Vorinstanz angewandten Umrechnungskurs von EUR 1.– = Fr. 0.9393). Die Beschwerde der Gesuchstellerin ist demnach vollständig gutzuheissen und der angefochtene Entscheid teilweise neu zu fassen.

E. 3

Die Spruchgebühr des Beschwerdeverfahrens ist ausgangsgemäss der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO) und bei einem Streitwert von Fr. 8'384.20 gestützt auf Art. 48 Abs. 1 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf

- 5 - Fr. 450.– festzusetzen. Der von der Gesuchstellerin für das Beschwerdeverfahren geleistete Vorschuss von Fr. 450.– ist dieser unter Vorbehalt des Verrechnungsrechts des Kantons Zürich (BSK ZPO-Hofmann/Baeckert, Art. 111 N 2; DIKE-Komm ZPO-Grütter, Art. 111 N 1 Anm. 4; ZR 118/2019 Nr. 43) aus der Gerichtskasse zurückzuerstatten (Art. 111 Abs. 1 Satz 2 ZPO). Auch wenn die Gesuchsgegnerin im Beschwerdeverfahren auf eine Beschwerdeantwort verzichtet und demnach keine Anträge zur Beschwerde gestellt hat, kann sie sich ihrer Kostenpflicht – mangels einer Justizpanne – nicht entziehen (BGer 4A_541/2022 vom 6. Januar 2023 E. 5 m.w.H. insbesondere auf BGer 5A_87/2022 vom 2. November 2022 E. 4.4.1). Sie ist demnach in Anwendung von § 4 Abs. 1 i.V.m. § 9 und § 13 Abs. 1 und 2 AnwGebV zu verpflichten, der Gesuchstellerin eine volle Parteientschädigung von Fr. 800.– zu bezahlen. Da die Gesuchstellerin ihren Sitz in Deutschland hat, ist ihr kein Mehrwertsteuerzusatz zuzusprechen (Kreisschreiben VU060028/U der Verwaltungskommission des Obergerichts über die Mehrwertsteuer vom 17. Mai 2006 E. 2.1.1). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.